

# Thorner Zeitung.



Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme des Montags. — Prämumerations-Preis für Einheimische 2 *M* — Auswärtige zahlen bei den Kaiserl. Postanstalten 2 *M* 50 *h*.

Begründet 1760.

Redaktion und Expedition Bäckerstraße 255.  
Inserate werden täglich bis 2 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die fünfspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 10 *h*.

Nro. 58.

Sonnabend, den 9. März.

1878.

## Die Abänderung der Gewerbeordnung.

Dem Reichstage sind zwei Gesetzentwürfe betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und betreffend die Gewerbeverhältnisse vorgelegt worden. Letzteren haben wir gestern erörtert. Die Motive des ersteren lauten: Bei Lösung der für die Bundesregierungen gestellten Aufgabe ist, entsprechend der im Reichstag vorwiegend zum Ausdruck gelangten Meinung, davon ausgegangen, daß die Revisionsarbeiten zunächst auf diejenigen Fragen beschränkt werden, in welchem das Bedürfnis nach Abänderungen des Gesetzes am meisten hervorgetreten ist und gleichzeitig die Anschauungen über die Art der Abänderungen am meisten sich genähert haben. Die Ziele, welche sich unter der Voraussetzung einer solchen Beschränkung für die Revision des Gesetzes ergeben, sind nun folgende: 1) eine größere Sicherung der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, 2) eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses, 3) eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt; 4) eine zweckmäßige Ausbildung der zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorgehenden Einrichtungen. In Ausführung aller übrigen grundsätzlichen Bestimmungen des hier in Frage kommenden Theiles der Gewerbeordnung wird eine Abänderung des Gesetzes entweder überhaupt nicht für erforderlich oder doch gegenwärtig noch nicht zeitgemäß zu erachten sein. Denn theils haben alle bisher stattgehabten Erörterungen und Erhebungen das Bedürfnis einer weitergehenden Revision keineswegs so klar hervortreten lassen, daß die Gesetzgebung in die gerade jetzt sehr empfindlichen Beziehungen des gewerblichen Lebens ohne Bedenken einzugreifen vermöchte, theils gehen auch die Anschauungen über dasjenige, was von der Gesetzgebung zur Abhilfe der vielfach empfundenen Uebelstände erwartet werden darf, so weit auseinander, daß es richtiger erscheint, der Zeit noch einigen Raum für ihren vermittelnden und klärenden Einfluß zu lassen. Der vorgelegte Gesetzentwurf bewegt sich in dem bezeichneten Rahmen. Er sucht den ersten drei der vorgedachten Gesichtspunkte Rechnung zu tragen. Die anderweitige Regelung der Einrichtungen für die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit einem besonderen Gesetzentwurf vorbehalten worden. Der Entwurf zerfällt in drei Artikel. Artikel 1 enthält die polizeilichen, Artikel 2 hauptsächlich Strafbestimmungen, Artikel 3 setzt den Zeitpunkt (1. Januar 1879) fest, mit welchem die Bestimmungen der ersten beiden Artikel in Geltung treten sollen. Wir führen die wichtigsten §§ nachstehend an:

§ 107. Personen unter achtzehn Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

§ 114. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 123. Vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülften die Arbeit verlassen: 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2) wenn

der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen; 3) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder seine Familienangehörigen die Arbeiter oder ihre Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen; 4) wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht; 5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer nachweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. — In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als acht Tage bekannt sind.

§ 124. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülften verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülften annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

§ 126. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§ 135. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Cines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

§ 136. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

§ 138. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

## Der Orient.

Von allen Seiten wird bestätigt, daß die Konferenz in Berlin statifinden werde. Graf Andrassy und Fürst Gortschakoff sollen sich persönlich dazu einfinden.

Der Zusammentritt der Konferenz soll noch im Laufe dieses Monats erfolgen und wird wohl davon abhängen, wie rasch die Ratifikation der Präliminarien zu Stande kommt, mit denen General Ignatieff und die türkischen Delegirten nach Petersburg aufbrechen werden. Da vor Ablauf von mindestens einer Woche nicht an diese letzte Arbeit wird Hand angelegt werden können, so werden wir vor Ablauf von 10 bis 14 Tagen nicht in dem Besitze des authentischen Textes des Vertrages sein, der erst nach der Ratifikation veröffentlicht werden soll.

Zwischen werden uns besonders von dem „Reuterschen Bureau“ Tag für Tag Enthüllungen über diesen Text des Friedens vorgelegt, die leider den Fehler an sich tragen, daß die eine Enthüllung immer wieder die letzte corrigirt und zuletzt doch keine

Alice; sie klingelte, ließ sich von ihrer Dienerin eine Chatouille bringen und gab Arnold fünfzig Friedrichsd'or, die er schnell einsteckte, um dann noch einmal zu bitten, das Armband gut zu bewahren.

Sie versicherte es ihm, und er ging. Alice hatte die Wahrheit gesagt. Sie spielte mit dem Armband, nahm es von einer Hand in die andere, legte es um ihren Arm, betrachtete das Farbenpiel der Steine und drehte es dann wie einen Spielreif um die Finger. Während dessen hatte sie Arnold auch schon vergessen.

Mitten in ihren Schmerzen hatte sie nachgedacht, daß sie im Begriff gewesen sei, durch Falschheit und List den Frieden einer Frau zu stören, welche die Tochter einer Familie war, die ihr nur Gutes gethan; und das aus keinem andern Grunde, als weil sie den Mann hoffnungslos liebte, den diese besaß. — Was kümmerten sie fremde Verhältnisse? Wenn Hedwig auch gefehlt, so war Arnold der Verführer; sie konnte sich vorstellen, daß er damit nur Rache gegen den Vater ausüben wollte; und wenn Victor von der Warmitz sie wirklich liebte, so war es auch möglich, daß er vergab. — Zu andern Zeiten kam ihre dömonische Natur wieder zum Durchbruch, und sie schwur nicht zu ruhen, bis sie die Scheinheilige entlarvt und Victor durch den ihr geleisteten Dienst voll Dankbarkeit zu ihren Füßen lag.

Auf ihrem Schmerzenslager, fremden bezahlten Miethlingen überlassen, fühlte sie sich recht verwaist und sehnte sich nach der Nähe der Tante.

Sie schrieb an Bertha, theilte derselben ihre hilflose Lage mit, und Bertha verließ Alle und kam, um die Leidende zu pflegen und zu trösten, obgleich sie der Pflege und des Trostes selber bedurfte.

Klarheit geschaffen wird. So wird, nachdem man besonders in Wien erfreut war zu hören, daß die russische Occupation Bulgariens nur 6 Monate dauern solle, in einer Depesche erklärt, sie solle doch wieder zwei Jahre dauern und zwar mit 50,000 Mann ausgeführt werden.

Das Bureau Hirsch bringt folgende Depesche: Wien, 7. März. Wie das „Neue Wiener Tageblatt“ meldet, will die Majorität der Ungarischen Regierung Delegation der Occupation Bosniens und der Herzegowina nur bestimmen, wenn dadurch deren Befegung durch Serbien und Montenegro vorgebeugt werden soll. Ein vorläufiger Votum des Credits ist man nicht günstig gestimmt. — Zum Commandanten des eventuellen Occupationscorps ist General Philipowits gegenwärtig Landescommandirender von Böhmen, designirt.

Nach weiteren bisher anderweitig nicht bestätigten Mittheilungen, welche dem „Reuterschen Bureau“ in Betreff der Bedingungen des russisch-türkischen Friedensvertrages aus Konstantinopel zugehen, soll die genaue Grenze Bulgariens folgende werden: Im Westen werde sie durch die neue und die alte Grenze Serbiens gebildet, gehe dann von Manta aus, überbreite das Rhodope-Gebirge bei Mitrowiza, folge dem Laufe des Karassu-Flusses bei Sennidje am ägäischen Meere, ziehe sich von Cavala aus am Ufer des Meeres entlang bis zur Mitte zwischen Cavala und Vede-Aghatsch, steige darauf nach Norden bis Tschirmen, gehe in einer Entfernung von 2 1/2 Stunden bei Adrianopel vorüber, über Kirkitissa nach Eule-Bourgas, laufe in gerader Linie bis nach Hestim-Tabiaffi am Schwarzen Meere, gehe dann am Vittorale entlang bis nach Managalia, indem sie Barun mit umfasse und wende sich darauf nach Westen zurück bis nach Rassova an der Donau. — Die Eisenbahnlinien Saloniki Mitrowiza und Vede-Aghatsch-Adrianopel bleiben bei der Türkei. Das Gebiet von Montenegro solle Gatschko einschließen mit der Südgrenze an der Bohana. Die Bestimmungen über die Schifffahrt auf diesem Flusse bleiben einem späteren Uebereinkommen vorbehalten. Petel Zwornik im Westen und Senidje und Nisch im Süden gehören zu dem Territorium, das an Serbien abgetreten werden solle. Rumänien erhalte keinen Gebietszuwachs. Die Wahl des künftigen Fürsten von Bulgarien solle in Philippopol oder Linowo unter Ueberwachung russischer Kommissare stattfinden. Das Soghlanli- und Midzine-Gebirge sollen die Grenze des in Asien an Russland abzutretenden Gebietes bilden. Die Gebiete der Dobrudscha, welche abgetreten werden sollen, würden die Distrikte von Tultscha, Köstendische, Fakttscha, Medschidje und Matchin umfassen. Russische und türkische Kommissare würden die neuen Grenzen in einem Zeitraum von drei Monaten regeln. Die Kosten für die Unterhaltung der türkischen Gefangenen seien innerhalb sechs Jahren in 18 Theilzahlungen zu entrichten. Die Pforte verpflichte sich, in Armenien Reformen einzuführen und die Bevölkerung gegen Ausschreitungen der Kurden und anderer nomadischer Völkerschaften zu verteidigen, unter der Aufsicht russischer Kommissare.

## Deutschland.

— Berlin, den 7. März. Für die 2. Lesung der Stellvertretungsvorlage sind außer dem bereits bekannten Antrage des Abg. Dr. Beseler nachfolgende Anträge eingegangen:

I. Der Abg. Birth beantragt, der Reichstag wolle beschließen: Dem Gesetzentwurf in folgender Fassung seine Zustimmung zu ertheilen: §. 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers und die Gesamtheit der übrigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten

Alice unterhielt sich viel mit ihr von ihrem Vater; zugleich dachte sie zum ersten Male ernstlich an das Versprechen, welches sie dem Sterbenden gegeben, der an ihre Neue nicht geglaubt, sondern sie eine verlorene Seele genannt hatte.

Und als Bertha in einer solchen Stunde auf ihren Wunsch in Betreff Hedwig's zurückkam, ihr sagte, sie hätte bis dahin noch nicht eine passende Gelegenheit gefunden, mit der jungen Frau über diese Angelegenheit sprechen zu können, da hat Alice, es auch nicht eher zu thun, als bis ihr Fuß geheilt sei.

Sie hatte ihre Pläne nicht aufgegeben, aber der Schmerz, den ihr der Fuß verursachte, lenkte sie davon ab.

Als ihr der zweite Verband angelegt wurde, und die Schmerzen sich minderten, war es ihr schrecklich, immer zu denken und unthätig den Tag hinzubringen. Sie schickte zum Professor Bernhard und ließ ihre Arbeit abholen, um in den Stunden, da die Schmerzen sie ganz verließen, das noch an der Copie zu machen, was zur gänzlichen Vollendung des Bildes nöthig war.

Sie ließ sich vor die Staffelei tragen und arbeitete fleißig, allerdings nur an den Tagen, an denen Bertha nicht in Dresden war. Denn wenn sie auch jetzt eben so wenig wie früher wusste, wozu sie das Bild verwenden sollte, so hütete sie doch ihr Geheimniß sorgfältig; Bertha sah scharf, sie sollte nicht errathen, was sie schon wusste. — Die Zeit der Neue war bei Alice schon vorüber, und ihr Vorhaben aufzuschieben, hieß für sie nicht, es aufgeben. Da nun Bertha vor Allem wusste, was Hedwig's Vergangenheit betraf, so mußte sie vor ihr am allerersten auf ihrer Hut sein.

Abichtlich vermied sie darum, von Arnold und Hedwig zu sprechen; der Name Victor kam nicht über ihre Lippen, denn dabei fürchtete sie, sich am ehesten zu verrathen, weil sie nie diesen Namen aussprechen konnte, ohne daß sich ihre Wangen färbten.

## Ein armes Weib.

Roman

von

Th. Almar.

(Fortsetzung)

„So hat dieses Armband außer den Steinen Werth für Dich?“

„Ja!“  
„Gieb es her! Ich gehe die Bedingung ein!“ entgegnete Alice und nahm das Armband.

„Welch' kostbarer Schmuck!“ rief sie, ihn von allen Seiten bewundernd; „welch' seine Arbeit! Es gab eine Zeit, wo ich für solche Sachen meine Seele verkauft hätte, und in der Eitelkeit, mich damit schmücken zu können, mein ganzes Glück fand. Heute macht es mir als Spielzeug nur Vergnügen; — und um mit diesem schönen Armband auch nur zu spielen, will ich Dir fünfzig Friedrichsd'or geben, ohne zu fragen, ob es auch den Werth hat.“

„Ich sage Dir, es ist mehr als das Doppelte der Summe werth, die ich wünsche.“

„Sei dem, wie ihm wolle, darüber will ich mit Dir nicht streiten! Doch wissen möchte ich wohl, ob dieser Schmuck auch bei Deinem geheimnißvollen Schatz gelegen, oder ob Du ihn einem unglücklichen Spieler abgenommen, der ihn vielleicht gewaltsam seiner armen Frau entriß?“

„Nimm Alles an, was Du willst; auf meine Bedingungen bist Du eingegangen; ich löse ihn in einigen Tagen spätestens ein, jetzt gieb mir das Geld, ich muß fort!“ rief Arnold ungeduldig.

„Und was ich versprochen, werde ich auch halten;“ entgegnete





